

## **Schutzkonzept für Gottesdienste in Innenräumen und im Freien unter Anwendung der 3G-Regel (Stand 24.11.2021)**

Für Gottesdienste in Innenräumen und im Freien gilt:

- Es dürfen nur immunisierte (geimpfte, genesene) oder negativ getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske (OP- Maske) oder FFP2-Maske auch am Sitzplatz.
- Es darf Gemeindegesang stattfinden, die Masken dürfen beim Gemeindegesang nicht abgenommen werden.
- Personen aus einem Haushalt dürfen ohne Abstand nebeneinandersitzen, zu allen anderen Personen wird ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten.
- Auch die mitwirkenden Musikerinnen und Musiker halten einen Abstand von 1,5 m untereinander ein.
- Chöre, dessen Musikerinnen und Musiker vollständig immunisiert sind, können auf die Abstandregelung verzichten.
- Sofern aufgrund der zeitlichen Lage des Gottesdienstes (v. a. am Sonntagvormittag) keine Test-Möglichkeit für nicht-geimpfte und nicht-genesene Gottesdienstbesucherinnen und -besucher und Chorsängerinnen und -sänger zur Verfügung steht, können für diese Personen beaufsichtigte Selbsttests durchgeführt werden.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- Es sind geregelte Zu- und Abgänge zur Kirche zu gewährleisten.
- das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur Händedesinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

### Nachweis einer Impfung:

- Geimpfte benötigen einen Impfnachweis. Dabei muss bei Impfstoffen, bei denen zwei Impfdosen erforderlich sind, die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen.

Ist lediglich eine Impfdosis erforderlich, muss diese Impfung ebenfalls mindestens 14 Tage zurückliegen.

### Nachweis einer Genesung:

- Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. 28 Tage und max. sechs Monate alt sein darf. Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem

Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

#### Negativtest-Nachweis:

- Der Negativtest-Nachweis kann mittels PCR-Test (max. 48 Stunden alt) oder mittels Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) einer offiziellen Teststation erfolgen.
- Alternativ können vor dem Gottesdienst begleitete Selbsttests angeboten werden.

Zu diesen gibt es gesonderte Merkblätter.

#### Regelungen für Kinder und Jugendliche:

- Kinder bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen.
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren gelten aufgrund der engmaschigen Schultestungen außerhalb der Schulferien grundsätzlich als getestet. Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Test-Nachweis ihren Schülerschein vorlegen.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren fallen generell nicht unter die 2G-Regel und dürfen ungeimpft an 2G-Veranstaltungen teilnehmen.
- Jugendliche ab 16 Jahren müssen einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, wenn sie die 2G-Regel erfüllen wollen.

### **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien** (Stand 24.11.2021)

#### Veranstaltungen unter Anwendung der 3G-Regel:

Nur möglich für:

- Notwendige Gremiensitzungen

Es gelten folgende Regelungen

- Es dürfen nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
- Es müssen OP-Masken getragen werden.

An festen Sitz- oder Stehplätzen können die Masken abgenommen werden.

- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.

#### **Veranstaltung unter Anwendung der 2G-Regel:**

Hierunter fallen alle sonstigen Veranstaltungen in den Kirchengemeinden (außer Gottesdienste).

Es gelten folgende Regelungen:

- Es dürfen nur geimpfte oder genesene Personen teilnehmen (2G-Regel).
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.

- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
- Es müssen mind. OP-Masken getragen werden.

An festen Sitz- oder Stehplätzen können die Masken abgenommen werden.

· Bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und bei Eltern-Kind-Angeboten müssen bei bis zu 20 Teilnehmenden (inkl. Kinder) keine Masken getragen werden.

- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Beim Gemeinsamen Singen sind mind. OP-Masken zu tragen.

· Für Tanzveranstaltungen gilt:

o Es müssen keine Masken getragen werden und  
o alle Teilnehmenden legen den Nachweis ihrer Impfung/Genesung und zusätzlich einen negativen Testnachweis vor (2G+-Regel).

· Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert werden.

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur Händedesinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

Das Anbieten von Speisen und Getränken ist möglich:

· Benutztes Geschirr muss bei mind. 60 Grad Celsius gespült werden.

Nachweis einer Impfung:

· Geimpfte benötigen einen Impfnachweis. Dabei muss bei Impfstoffen, bei denen zwei Impfdosen erforderlich sind, die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen.

Ist lediglich eine Impfdosis erforderlich, muss diese Impfung ebenfalls mindestens 14 Tage zurückliegen.

Nachweis einer Genesung:

· Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. 28 Tage und max. sechs Monate alt sein darf.

· Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

Negativtest-Nachweis:

· Der Negativtest-Nachweis kann mittels PCR-Test (max. 48 Stunden alt) oder mittels Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) einer offiziellen Teststation erfolgen.

Regelungen für Kinder und Jugendliche:

- Kinder bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen.
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren gelten aufgrund der engmaschigen Schultestungen außerhalb der Schulferien grundsätzlich als getestet. Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Test-Nachweis ihren Schülerschein vorlegen.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren fallen generell nicht unter die 2G-Regel und dürfen ungeimpft an 2G-Veranstaltungen teilnehmen.
- Jugendliche ab 16 Jahren müssen bei 2G-Veranstaltungen einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.